

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00008 vom 31. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00008 du 31 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00008 del 31 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 35a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung (Art. 35a Abs.

E. 1.2

Gemäss Art. 120 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht , OR) kann, wenn zwei Personen einander fällige Geldsummen schulden , jede dieser beiden Personen ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen . Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird (Art. 120 Abs. 2 OR). Eine verjährte Forderung kann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie zur Zeit, wo sie mit der anderen Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (Art. 120 Abs. 3 OR).

Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle (Art. 124 Abs. 1 OR). Ist dies geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon im Zeitpunkt getilgt worden, in dem sie zur Verrechnung einander gegenüberstanden (Art. 124 Abs. 2 OR).

Gemäss Art. 125 OR können wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung nicht getilgt werden: 1. Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatz hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen,

E. 1.3

Anlässlich des Nachvollzugs der Rentenrevision der Invalidenversicherung per 1. September 2012 (vgl. Verfügung vom 3. August 2012 , Urk. 8/16) stellte die Sammelstiftung fest, dass ihre koordinierte Anspruchsberechnung vom 29. April 2009 auf ab 1. Januar 2008 teilweise nicht mehr zutreffenden Annahmen über die Leistungen der Invalidenversicherung beruhten , weshalb

X.____ für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 insgesamt Fr. 40'806.90 zuviel ausbezahlt worden waren (Differenz zwischen den erfolgten

Rentenzahlungen in Höhe von Fr. 129'667.45 und dem für den gleichen Zeitraum ermittelten Anspruch in Höhe von Fr. 88'860.55, Urk. 8/17). Mit Schreiben vom 8. November 2012 eröffnete die Sammelstiftung

X. ___ ihre Neuberechnung des koordinierten Leistungsanspruchs für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 und erklärte, sie stelle ihre Rentenüberweisungen vorübergehend ein und verrechne die zuviel ausgerichtete Rente mit dem laufenden Rentenanspruch (Urk. 8/21).

E. 2

Verpflichtungen deren Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, wie Unterhaltsansprüche und Lohn Guthaben, die zum Unterhalt des Gläubigers und seiner Familie unbedingt erforderlich sind;

E. 2.1

Im Lichte der vorstehenden Gesetzesbestimmungen ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Kläger hinsichtlich der von der Beklagten in ihrer Neuberechnung des koordinierten Leistungsanspruchs vom 8. November 2012 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012

berücksichtigten Rentenleistungen der Invalidenversicherung zwar eine Meldepflichtverletzung bestreitet. Dass er im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 von der Invalidenversicherung aber effektiv die von der Beklagten in der Koordinationsberechnung vom 8. November 2012 berücksichtigten Rentenleistungen in Höhe von Fr. 50'256.-- pro Jahr erhalten hat - und nicht nur die

der Koordinationsberechnung vom 29. April 2009 zugrunde gelegten Rentenleistungen in Höhe von Fr. 42'142.-- - stellt er jedoch nicht in Abrede. Dementsprechend ist die von der Beklagten vorgenommene Neuberechnung des Rentenanspruchs für die fragliche Zeitperiode ,

welche die von der Invalidenversicherung tatsächlich ausgerichteten Leistungen zu berücksichtigen hatte

und einen Rentenanspruch in Höhe von Fr. 88'860.55 gegenüber der Beklagten ergab (vgl. Urk. 8/21) ,

unbestritten .

E. 2.2

Hinsichtlich der von der Beklagten tatsächlich erbrachten Leistungen behauptete der Kläger unter Berufung auf seine eigenen Kontoauszüge mit den zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 erfolgten Gutschriften von Zahlungen der Beklagten (Urk. 2/1-2) in der Klageschrift vom 24. Januar 2013 zwar allgemein, er habe nicht alle von der Beklagten mit der Aufstellung vom 10. Januar 2013 (Urk. 2/3) belegten Zahlungen erhalten. Substantiiert hat er diese allgemeine Behauptung jedoch nur bezüglich zweier im September 2012 tatsächlich nicht mehr vergüteter Kinderrenten

und des generellen Ausbleibens von Zahlungen im letzten Quartal 2012 (Urk. 1).

Nach Einsicht in die von der Beklagten mit der Klageantwort eingereichten zusätzlichen Belege zum Zahlungsverkehr (Urk. 8/31-33) beschränkte er sich in der Replik vom

16. August 2013 auf die Behauptung, er habe seit September 2012 keine Zahlungen mehr erhalten (Urk. 15).

Aufgrund dieser tatsächlichen Vorbringen des Klägers können die von der Beklagten im Schreiben vom 10. Januar 2013 belegten Rentenzahlungen in Höhe von Fr. 129'667.45 als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen

und unbestritten angesehen werden. Denn, wenn der Kläger hätte behaupten wollen, er habe bereits vor September 2012 einzelne der von der Beklagten unter Angabe des jeweiligen Valutadatums belegten Zahlungen nicht erhalten, hätte er dies unter genauer Bezeichnung der angeblich nicht erhaltenen Überweisung tun können und müssen. Zumal die Beklagte in ihrem Schreiben vom 29. April 2009 auf die Zahlungsmodalitäten für die laufenden Rentenzahlungen hingewiesen hatte (vgl. Urk. 8/12) und davon auszugehen ist, dass der Kläger auf einen tatsächlichen Ausfall angekündigter Rentenzahlungen in früheren Jahren reagiert hätte, bevor die Beklagte mit dem Schreiben vom 8. November 2012 (Urk. 8/21) ihre Rückerstattungsforderung zur Verrechnung stellte.

Dass dem Kläger nach September 2012 keine weiteren Rentenzahlungen mehr überwiesen wurden, ist aus dem Schreiben der Beklagten vom 10. Januar 2013 ersichtlich und somit unbestritten. Soweit der Kläger rügt, obwohl in der Abrechnung Zahlungen bis Dezember 2012 behauptet würden, habe er im letzten Quartal 2012 keine Zahlungen mehr erhalten, verkennt er, dass die Renten betreffende quartalweise vorschüssig überwiesen wurden und demzufolge mit den Überweisungen vom September Ansprüche des letzten Quartals 2012 abgegolten worden waren (vgl. Urk. 2/3).

E. 2.3

Mit der unbestrittenen Neuberechnung der Rentenansprüche des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012

gemäss dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 2012 (vgl. E. 2.1) und dem Nachweis der für den nämlichen Zeitraum tatsächlich erfolgten Überweisungen an den Kläger (vgl. E. 2.2)

steht auch fest, dass der Kläger in dieser Zeit von der Beklagten Rentenleistungen in Höhe von Fr. 40'806.90 erhalten hat, welche zu Unrecht erfolgten, weil in diesem Umfang bei der Leistungskoordination anrechenbare Leistungen der Invalidenversicherung unberücksichtigt geblieben

sind (vgl. Urk. 8/21).

Diese Fr. 40'806.90 unterlagen per Ende der betroffenen Abrechnungsperiode grundsätzlich der Rückerstattungspflicht nach

Art. 35a Abs. 1 BVG.

E. 3

Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte. 2.

E. 3.1

Gemäss Art. 35a Abs. 1 Satz 1 BVG der Rückerstattungspflicht unterliegende Forderungen können entweder - nach Prüfung der Erlassvoraussetzungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Satz 2 BVG - nach Massgabe von Art. 35a Abs. 2 BVG auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden (

vgl. E. 1.1) oder - sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 120 OR erfüllt sind - unter Beachtung der Einschränkung von Art. 125 Ziff. 2 OR zur Verrechnung gestellt werden (vgl. E. 1.2). Die Verrechnung ist ein im Sozialversicherungsrecht allgemein gültiges Rechtsprinzip, welches auch dort, wo eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlt, in Analogie zur privatrechtlichen Regelung gilt (BGE 128 V 50 E. 4 mit Hinweisen auf die Literatur).

E. 3.2.1

In ihrem Schreiben vom 8. November 2012 erklärte die Beklagte, sie werde ihre Rentenzahlungen per 31. Dezember 2012 vorübergehend einstellen und verrechne die laufenden (bzw. im Zeitpunkt der Verrechnungserklärung künftigen) Rentenansprüche des Klägers mit ihrer Rückerstattungsforderung, wobei sie sich vorbehielt, zuviel ausgerichtete Rentenleistungen zurückzufordern, falls

kein laufender Rentenanspruch mehr bestehen sollte (Urk. 8/21 S. 3). Diese Willenserklärung ist nach Treu und Glauben dahingehend auszulegen, dass die Beklagte auf Grund der ihr am 8. November 2012 bekannt gewordenen Sachlage einen über den 31. Dezember 2012 hinaus weiterlaufenden Rentenanspruch des Klägers dem Grundsatz nach anerkennt und ab dem 1. Januar 2013 mit den

- erst ex post genau bezifferbaren

- vierteljährlich fällig werdenden Rentenforderungen des Klägers

sukzessive ihre Rückerstattungsforderung im Sinne von Art. 124 Abs. 2 OR befriedigen wolle.

E. 3.2.2

Der Kläger bestritt mit seiner Klage zwar - zu Unrecht (vgl. E. 2) - den Bestand der Rückerstattungsforderung, machte aber nicht geltend, die laufenden Rentenzahlungen der Beklagten seien zu seinem und seiner Familie Unterhalt

im Sinne von Art. 125 Ziff. 2 OR unbedingt erforderlich. Von Letzterem ist auch nicht ohne Weiteres auszugehen, da es sich bei den Rentenleistungen der Beklagten um solche aus der beruflichen Vorsorge handelt, welche die Differenz zwischen den - nach wie vor ausgerichteten und zur Deckung des Grundbedarfs des in Kroatien lebenden Klägers und seiner Familie dienenden - Rentenzahlungen der schweizerischen Invalidenversicherung und 90 % des im Gesundheitsfall durch Arbeit in der Schweiz erzielbaren Einkommens ausgleichen.

E. 3.3

Aufgrund der prozessualen und vorprozessualen Parteivorbringen ist somit davon auszugehen, dass zufolge der - durch den Kläger nicht in Frage gestellten - Verrechnungserklärung der Beklagten vom 8. November 2012 der von Art. 124 Abs. 2 OR präsumierte Forderungsausgleich zwischen den Rentenforderungen des Klägers und der Rückerstattungsforderung der Beklagten teilweise bereits eingetreten ist, bzw. dies bereits war, als die Beklagte am 26. April 2013 ihre Widerklage über den ursprünglichen Rückerstattungsbetrag von Fr. 40'806.70 erhob (vgl. Urk. 7). Die Beklagte hat mit der Erhebung der Widerklage auch nicht dargelegt, inwiefern zu jenem Zeitpunkt die von ihr in der Verrechnungserklärung vom 8. November 2012 vorbehaltenen Voraussetzungen für die klageweise Geltendmachung erfüllt waren. Die Widerklage erweist sich somit als nicht

liquid und in Widerspruch zur vorprozessualen Verrechnungserklärung der Beklagten stehend.

E. 4

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 4.1

Demzufolge sind sowohl die auf die Bestreitung der beklagten

Rückerstattungsforderung per 31. Dezember 2012 zielende Klage vom 24. Januar 2013 (vgl. E. 2) als auch die auf Zusprechung eines nicht liquiden Anspruchs abzielende Widerklage vom 26. April 2013 (vgl. E. 3) abzuweisen, und ist festzustellen, dass die Beklagte per 31. Dezember 2012 eine Rückerstattungsforderung gegenüber dem Kläger in Höhe von Fr. 40'806.70 hatte, für welche sie zulässigerweise die Verrechnung mit laufenden Rentenansprüchen des Klägers bis zur vollständigen Tilgung erklärt hat, weshalb der Kläger bis zur vollständigen Tilgung dieser Rückerstattungsforderung keinen Anspruch auf die Überweisung von Rentenbeträgen der Beklagten hat.

Die Beklagte ist überdies zu verpflichten,

bis Ende Februar 2015

eine neue Koordinationsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 zu Händen des Klägers

zu erstellen, aus der hervorgeht, inwieweit ihre Rückerstattungsforderung per 31. Dezember 2012 bereits durch Verrechnung getilgt worden ist und bis wann der Kläger - den Weiterbestand von Rentenansprüchen vorausgesetzt - mit einer Wiederaufnahme der Rentenzahlungen rechnen kann. Falls die Beklagte dabei feststellen sollte, dass der Kläger bereits vor der vollständigen Tilgung der Rückerstattungsforderung keinen Anspruch auf verrechenbare Rentenleistungen mehr hat, steht es ihr frei, den nicht verrechenbaren Restbetrag - ihrem Vorbehalt in der Verrechnungserklärung vom 8. November 2012 entsprechend - gerichtlich einzufordern.

E. 4.2

Soweit die Beklagte Anspruch auf eine Parteientschädigung, insbesondere die Erstattung der Abklärungskosten bei ihrer Hausbank, verlangt, handelt es sich um eine zwar zweckdienliche, aber nicht gerichtlich angeordnete vorsorgliche Beweissicherung. Die der Beklagten daraus erwachsenen Unkosten können dem Kläger nicht als von ihm im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) mutwillig verursachter Verfahrensaufwand auferlegt werden, da der Kläger den ihm von der Beklagten vorprozessual zugestellten Zahlungsnachweis in der Klageschrift

gar nicht substantiiert bestritten und replicando

nicht mehr in Frage gestellt hat (vgl. E. 2.2).

Demzufolge ist der Beklagten keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Es werden sowohl die Klage als auch die Widerklage abgewiesen, und es wird festgestellt, dass die Beklagte per 31. Dezember 2012 eine Rückerstattungsforderung gegenüber dem Kläger in Höhe von Fr. 40'806.70 hatte, für welche sie zulässigerweise die Verrechnung

mit laufenden Rentenansprüchen des Klägers bis zur vollständigen Tilgung erklärt hat, weshalb der Kläger bis zur vollständigen Tilgung dieser Rückerstattungsforderung keinen Anspruch auf die Überweisung von Rentenbeträgen der Beklagten hat. 2.

Die Beklagte wird verpflichtet, bis Ende Februar 2015 eine neue Koordinationsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 zu Händen des Klägers zu erstellen, aus der hervorgeht, inwieweit ihre Rückerstattungsforderung per 31. Dezember 2012 bereits durch Verrechnung getilgt worden ist und bis wann der Kläger - den Weiterbestand von Rentenansprüchen vorausgesetzt - mit einer Wiederaufnahme der Rentenzahlungen rechnen kann.

Falls die Beklagte dabei feststellen sollte, dass der Kläger bereits vor der vollständigen Tilgung der Rückerstattungsforderung keinen Anspruch auf verrechenbare Rentenleistungen mehr hatte oder hat, steht es ihr frei, den nicht verrechenbaren Restbetrag gerichtlich einzufordern. 3.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 5

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.